

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 6/86 Beschwerderecht der Versicherer

ATSG Art. 34, 49 Abs. 4 und 52

Nach dem Wortlaut von Art. 49 Abs. 4 ATSG sind Verfügungen, welche die Leistungspflicht eines anderen Sozialversicherungsträgers berühren, auch diesem zu eröffnen. Er kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person.

Es empfiehlt sich nachstehendes Vorgehen:

1. Erlässt ein Träger der UV gegenüber einem Versicherten eine ablehnende Verfügung (beispielsweise weil weder ein Unfall, eine unfallähnliche Körperschädigung noch eine Berufskrankheit vorliegt, die Leistungen mangels Kausalität eingestellt werden oder eine Leistungspflicht aus anderen Gründen entfällt), so ist im gleichen Zeitpunkt eine Kopie dieser Verfügung allen mitbetroffenen Sozialversicherungsträgern eingeschrieben zuzustellen.

Die Kopie kann dem Hauptsitz des betroffenen Sozialversicherungsträgers zugestellt werden, wenn die für den Versicherten zuständige Niederlassung, Sektion oder Filiale nicht bekannt ist.

2. Haben die betroffenen Sozialversicherungsträger vom verfügenden Versicherer keine Kopie der Verfügung erhalten, so stellt letzterer ihnen diese im nachhinein eingeschrieben zu. Die Einsprachefrist beginnt mit dem Datum des Empfangs der eingeschriebenen Sendung zu laufen.
3. Bei Kompetenzstreitigkeiten unter UV-Trägern siehe Empfehlung Nr. 3/89 - Leistungspflicht bei negativem Kompetenzkonflikt.
4. Erhebt ein Sozialversicherungsträger Einsprache, wird dem Versicherten sowie dem oder allenfalls den anderen betroffenen Sozialversicherern, die ebenfalls eine Verfügungsdurchschrift erhalten haben, eine Fotokopie der Einsprache zur **Vernehmlassung innert 10 Tagen** zugestellt.

Dies gilt nur bei definitiven, nicht bereits bei vorsorglichen Einsprachen.